

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.110  
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de

Datum: 08.07.2016  
Aktenz.: 20.30.00 Zen/Hä

RUNDSCHREIBEN-NR.: 420/16

An die  
Mitglieder des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

### **Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2017**

hier: Eckpunkte – Beschluss des Kabinetts vom 05.07.2016

#### **Zusammenfassung:**

*Der Minister für Inneres und Kommunales NRW (MIK) hat den kommunalen Spitzenverbänden die vom Landeskabinett beschlossenen Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2017 übermittelt (**Anlage**). Vor dem Hintergrund der Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 10.05.2016 und dem von diesem reklamierten Überprüfungsbedarf soll das GFG 2017 nach dem Willen der Landesregierung strukturell dem GFG 2016 entsprechen und – entgegen der ursprünglichen Planung – nicht weiterentwickelt werden. Ein Gesetzentwurf auf Basis der Eckpunkte soll im Herbst in den Landtag eingebracht werden. Zuvor erfolgt die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Ggf. veranlasste Stellungnahmen werden bis **21.07.2016** erbeten.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Kabinettsitzung am 05.07.2016 hat die Landesregierung die Eckpunkte eines Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2017 beschlossen (**Anlage**).

#### **A. Inhalt**

Wie bereits im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses des Landkreistages am 29.06.2016 berichtet, besteht im Hinblick auf das GFG 2017 für das Ministerium für Inneres und Kommunales aus zwei Gründen Anlass von der bislang geplanten Weiterentwicklung des GFG abzuweichen:

1. Die Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 10.05.2016, namentlich die Aussagen zum Soziallastenansatz und die beschriebenen „strukturellen Verzerrungen“ im kreisangehörigen

Raum, bedeuten aus Sicht des MIK die Notwendigkeit, eine vertiefte gutachterliche Untersuchungen in Auftrag zu geben, deren Ergebnis unter keinen Umständen für das GFG 2017 berücksichtigt werden kann.

2. Die Methode der Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs mit Hilfe von pooled OLS sah bislang die Einbeziehung des Datenjahrgangs 2013 und damit die Schaffung einer fünfjährige Datenbasis (2009-2013) vor. Indes habe – so das Ministerium – die Anwendung der Methodik zu Veränderungen der Parameterergebnisse (Gewichtung der Nebenansätze, Spreizung der Hauptansatzstaffel) geführt, die nicht vollständig der mit der veränderten Methodik verbundenen Erwartung entsprechen. Eine finanzwissenschaftliche Überprüfung habe die korrekte Durchführung der Regression bestätigt, allerdings gleichzeitig eine mangelnde Stabilität der zu Grunde liegenden Daten und eine vermutlich daraus resultierende verringerte Robustheit der Regressionsergebnisse erkannt, die – aus Sicht des MIK – Anlass zu einer vertieften Überprüfung der weiteren uneingeschränkten Anwendungsmöglichkeit der Methodik gebe.

Mit Blick auf das GFG 2017 will man daher bei der für 2016 gewählten Systematik (Regelungen hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) bleiben, weil diese Vorgehensweise am wenigsten angreifbar erscheine (vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. 1 der Anlage in den Absätzen 4ff.).

Gegenüber dem Steuerverbund des GFG 2016 sehen die vorliegenden Eckpunkte eines GFG 2017 eine Steigerung um etwa 177 Mio. € (+1,68 %) vor. Als Ursache für die Steigerung werden gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern angegeben.

## **B. Einschätzung zum Verbundverlauf**

Zum Verbundverlauf ist seitens der Geschäftsstelle darauf hinzuweisen, dass sich die Verbundmassenentwicklung weiterhin positiv gestaltet. Das regierungsseitig erwartete „Plus“ der Verbundmasse (+1,68 %) erscheint angesichts des bisherigen Verlaufs Verbundsteuereinnahmen im Jahr 2016 eher konservativ. Wie stets ist zu berücksichtigen, dass Unwägbarkeiten bei den Entwicklungen im Bereich des Länderfinanzausgleichs (etwa Körperschaftsteuer- oder Umsatzsteuererstattungen bzw. -rückzahlungen) und des Steuerverbundes bestehen und auch in den letzten Wochen des jeweiligen Septembers noch grundlegende Veränderungen eintreten können.

### **C. Weiteres Verfahren**

Die kommunalen Spitzenverbände werden zu den Eckpunkten Ende Juli Stellung nehmen. Danach wird das MIK NRW einen Referentenentwurf erstellen, der sodann als Regierungsentwurf im September in den Landtag eingebracht werden soll. Eine Verabschiedung ist für den Dezember geplant. Ggf. seitens der Mitgliedschaft veranlasste Einschätzungen erbitten wir vor dem Hintergrund der durch das MIK gesetzten Rückmeldefrist bis zum **21.07.2016**.

Eine erste „Arbeitskreis-Rechnung“ auf Basis der nun vorliegenden Eckpunkte wird nach derzeitiger Planung am 20.07.2015 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Zentara

**Anlage** (elektronisch)